

# MITARBEITERMOTIVATION

– Anerkennungen steuergünstig gestalten



**WESSLER & SÖHNGEN**  
STEUERBERATER

Steuerberater  
Thilo Söhngen,  
Partner der Praxis Wessler & Söhngen,  
Hagen – im Stadtfenster, Wetter – Hauptstraße

Ist Ihnen die Situation bekannt? Ein engagierter Mitarbeiter soll eine Anerkennung erhalten, aber dank der Steuer bleibt ihm davon kaum noch etwas. Häufig wurde in der Vergangenheit zur Problembewältigung zu sehr innovativen Lösungen gegriffen, die zum Teil nicht mit allen steuerlichen Regelungen in Einklang zu bringen waren.

Dabei gibt es seit dem Jahre 2000 eine sehr zeitgemäße Möglichkeit, die leider noch nicht allgemein bekannt ist. Nach Paragraph 3 Nr. 45 EStG sind Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten steuerfrei. Damit lassen sich durch Nutzungsüberlassung oder sogar "Schenkungen" eines Computers (oder Handys) interessante Fälle gestalten. Da die Steuerfreiheit aber nur bei der Einkommensteuer gilt, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

## Lohn- bzw. Einkommensteuer

Die private Nutzung betrieblicher Computer einschließlich Peripherie durch den Arbeitnehmer ist unabhängig vom Umfang der betrieblichen Nutzung steuerfrei. Dabei ist die Nutzung nicht auf den betrieblichen Arbeitsplatz beschränkt, sondern gilt auch in der Wohnung des Arbeitnehmers und auch bei ausschließlich privater Nutzung. Für die Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob die Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn oder als Lohnumwandlung erfolgt. Neben der reinen

Überlassung des Computers, bei der das Eigentum beim Arbeitgeber verbleibt, ist auch die "Schenkungen" des Computers möglich. Dann muss allerdings der für den Arbeitnehmer zu beachtende Vorteil versteuert werden, wobei die Pauschalierung mit 25 Prozent möglich ist.

## Sozialversicherung

Leider steht die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nicht im Einklang mit der zu begrüßenden Steuerbefreiung. Erfolgt die Überlassung des Computers als Umwandlung bestehender Vergütungen, unterliegt der Wert des Computers der Sozialversicherung. Handelt es sich jedoch bei der Überlassung des Computers um Einnahmen, die zusätzlich zu geschuldetem Arbeitslohn entstehen, ist die Überlassung nicht nur steuer-, sondern auch sozialversicherungsfrei.

## Umsatzsteuer

Überlässt der Arbeitgeber den Computer unentgeltlich, erbringt er grundsätzlich eine umsatzsteuerpflichtige Leistung an den Arbeitnehmer. Diese Leistung soll allerdings dann umsatzsteuerlich nicht beachtlich sein, wenn die betrieblichen Zwecke die private Motivation überlagern. Zahlt der Arbeitnehmer jedoch (teilweise) für die Nutzung, unterliegen die Zahlungen stets der Umsatzsteuer.

## Beispiel (vereinfacht)

Der Arbeitgeber überlässt einen Computer im Wert von netto 2.000 Euro zusätzlich zum Arbeitslohn, wobei der Computer Eigentum des Arbeitgebers bleibt. Die Nutzungsdauer des Computers beträgt drei Jahre bei einem Restwert von 0 Euro. Der Arbeitnehmer zahlt nichts für die Nutzung. Der Steuersatz des Arbeitnehmers soll



40 Prozent, der Sozialversicherungsbeitrag jeweils 20 Prozent betragen. Im Vergleich zur Sonderzahlung von 2000 Euro in bar ergibt sich:

	Barzahlung von 2.000 €	Alternativ Überlassung PC
<b>1. Arbeitgeber</b>		
Aufwand für Sonderzahlung	2.000,00 €	
Aufwand für Computer (netto)		2.000,00 €
Sozialversicherungsanteil	400,00 €	0,00 €
Gesamtaufwand (vor Ertragsteuer)	2.400,00 €	2.000,00 €
<b>2. Arbeitnehmer</b>		
Bruttolohn / Wert des Computers	2.000,00 €	2.320,00 €
abzüglich Steuern	-800,00 €	0,00 €
abzüglich Sozialversicherung	-400,00 €	0,00 €
Nettobezug	800,00 €	2.320,00 €

Das Beispiel zeigt deutlich, dass bei gesunkenem Aufwand für den Arbeitgeber eine deutliche Verbesserung für den Arbeitnehmer zu verzeichnen ist. Bei einer Barzahlung von 2.000 Euro steht dem Arbeitnehmer nur ein Betrag von 800 Euro zur Anschaffung des Computers zur Verfügung. Bei einem Kaufpreis von 2.320 Euro brutto müsste er demnach eine Zuzahlung von 1.520 Euro leisten. Bei Überlassung des Computers zur privaten Nutzung würde sich ein Vorteil für den Arbeitnehmer in gleicher Höhe mit 1.520 Euro ergeben.

Steuerrecht ist also nicht immer ungerecht. Wie die Neuregelung zeigt, bietet sich in geeigneten Fällen eine zeitgemäße Möglichkeit, einem motivierten Mitarbeiter zu danken.